

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmedy“ erscheint wöchentlich zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten, Landbriefträgern und in der Expedition entgegengenommen.

Der Pränumerationspreis beträgt, pro Quartal in St. Vith oder in der Expedition abgeholt 1 Mark; durch die Post bezogen 1 Mark 25 Pfennig ausschließlich der Bestellgebühren.

Verantwortlicher Redacteur J. Doeppen.

Kreisblatt

für den Kreis Malmedy.

Das „Kreisblatt“ kostet mit der Mittwochsbeilage illustr. „Familienblatt“ Seiteitig und der Seiteitigen Samstagsbeilage „Illustrirtes Unterhaltungsblatt“ vierteljährlich 1,40 Mark; durch die Post bezogen 1,75 Mark ohne Bestellgeld.

Insertionsgebühren für die 3gespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum 20 Pfennige. Inserate in tabellarischem und Ziffernsatz sowie Reklamen 50 Pfg. die Zeile. Bei Jahresaufträgen angemessener Rabatt.

Druck und Verlag von P. J. Doeppen in St. Vith (Eifel).

Nro. 40.

St. Vith, Samstag den 16. Mai 1896.

31. Jahrgang.

Amtl. Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,
betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien.
Vom 4. März 1896.

(Fortsetzung.)

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen finden auch auf gewerbliche Arbeiter Anwendung, welche in Bäckereien und Konditoreien lediglich mit der Bedienung von Hilfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen und dergleichen) beschäftigt werden.

III. Die Bestimmungen unter I finden keine Anwendung auf Gehilfen und Lehrlinge, die zur Nachtzeit überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuss hergestellt oder hergerichtet werden müssen (Eis, Crèmes und dergleichen), beschäftigt werden.

IV. Die Bestimmungen unter I finden ferner keine Anwendung:

1. auf Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird;
2. auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehilfen oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde stattfindet.

Viele Genehmigung darf die untere Verwaltungsbehörde für höchstens zwanzig Nächte im Jahre erteilen.

V. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1896 in Kraft. Während der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1896 darf Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3 a für höchstens zehn Tage und Nachtarbeit auf Grund der Bestimmung unter IV Ziffer 2 für höchstens zehn Nächte gestattet werden, sowie Ueberarbeit auf Grund der Bestimmung unter I Ziffer 3 b an höchstens zehn Tagen stattfinden.

Berlin, den 4. März 1896.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
von Doettinger.

Ministerium für Handel und Gewerbe.
Berlin, den 15. April 1896.
Euer Hochwohlgeboren übersende ich anbei in 3 Exemplaren die am heutigen Tage erlassene Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896, R.-G.-Bl. S. 55 — mit dem ergebensten Ersuchen, die Veröffentlichung der vorbezeichneten Bekanntmachung, dieses Erlasses und der anliegenden Anweisung im Regierungs-Amtsblatte — und

soweit thunlich, auch in den Kreisblättern — zu veröffentlichen, die nachgeordneten Behörden mit Weisung zu versehen und der Durchführung der Bestimmungen des Bundesraths und der anliegenden Ausführungsanweisung in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten gefälligst Ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten werden zu beauftragen sein, die ihnen gemäß der Vorschrift unter IV der Ausführungsanweisung obliegenden Revisionen in erster Linie in größeren Betrieben und größeren Ortschaften vorzunehmen, da nach den Untersuchungen der Kommission für Arbeiterstatistik bisher vorwiegend in größeren Betrieben und größeren Ortschaften übermäßige Arbeitszeiten üblich gewesen sind.

Zur Erläuterung der Bekanntmachung des Reichskanzlers bemerke ich noch Folgendes:

1. Welche Behörden unter der Bezeichnung „untere Verwaltungsbehörde“ im Sinne der Bekanntmachung zu verstehen sind, ergibt sich aus der von dem Herrn Minister des Innern und mir erlassenen Bekanntmachung vom 4. März 1892 (Min.-Blatt f. d. g. innere Verw. S. 115).

2. Den Bestimmungen unter I der Bekanntmachung des Reichskanzlers unterliegen nur solche Bäckereien, in denen Gehilfen oder Lehrlinge zur Nachtzeit zwischen 8 1/2 Uhr Abends und 5 1/2 Uhr Morgens beschäftigt werden und ferner mit derselben Beschränkung diejenigen Betriebe, in denen neben Konditorwaaren auch Bäckerwaaren hergestellt werden — die „gemischten“ Betriebe. — Die Betriebe, die ausschließlich Konditorwaaren herstellen — die „reinen“ Konditoreien — bleiben also auch dann, wenn sie zur Nachtzeit arbeiten, von den beschränkten Bestimmungen unter I der Bekanntmachung befreit.

Ein Zweifel darüber, ob in einem Nachtbetriebe Bäckerwaaren hergestellt werden, der Betrieb also unter die Bestimmungen des Bundesraths fällt, wird voraussichtlich nur selten entstehen. Verlangt die Polizeibehörde von einem solchen Nachtbetriebe die Befolgung der Vorschriften des Bundesraths, während der Arbeitgeber dabei beharrt, daß in dem Betriebe nur Konditorwaaren hergestellt würden, so wird die Entscheidung des Strafrichters herbeizuführen sein.

3. Einer Schädigung der unter die Vorschriften des Bundesraths fallenden „gemischten“ Betriebe durch die unbeschränkt gebliebenen „reinen“ Konditoreien wird durch die Vorschrift unter III der Bekanntmachung des Reichskanzlers vorgebeugt, die es den gemischten Betrieben ermöglicht, die als Konditor-Gehilfen und Lehrlinge beschäftigten Personen bei Tage unbeschränkt und außerdem zur Nachtzeit bei der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren (Eis, Crèmes u. dergl.) zu verwenden, die Arbeitszeiten dieser Personen also auch fernerhin so zu gestalten, wie es gegenwärtig üblich ist.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 13. ds. Mts. angeordnet hat, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten von jetzt ab in der ganzen Monarchie Ausweisarten derselben Art zu führen haben, bringe ich nachstehend den Text dieser Ausweisart zur öffentlichen Kenntniß, indem ich gleichzeitig darauf hinweise, daß den Gewerbeaufsichtsbeamten zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht während des Betriebes der Zutritt zu den gewerblichen Anlagen, bei Vermeidung von Strafe zu gestatten ist.

Nachen, den 30. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.
J. B. v. Bremer.

Ausweisart

für den _____ aus _____
Herrn _____ in seiner Eigenschaft als _____
Gewerbeaufsichtsbeamter
für _____ den _____ 189 ____
Der Königliche Regierungs-Präsident.

Nach der Bestimmung in § 139b der Gewerbeordnung stehen den Gewerbeaufsichtsbeamten bei Ausübung ihres Dienstes alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision gewerblicher Anlagen zu. Sie sind vorbehaltlich der Anzeige von Geschwindigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen verpflichtet.

Die amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht während des Betriebes gestatten. Wer die Gewerbeaufsichtsbeamten an der Ausübung der ihnen obliegenden Revisionen hindert, wird, sofern er nicht nach §§ 113 und 114 des Strafgesetzbuches schwerere Strafen verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Ueberrückensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Bekanntmachung.

Während des Monats April d. Js. haben folgende Personen Jagdscheine hieselbst gelöst:

1. Julius Lodomez zu Malmedy,
2. Graf de Bare Morix zu TEMPLOUR in Belgien, (Tagesjagdschein),
3. Freiherr von Schauenberg zu Hoffraiz.

Malmedy, den 12. Mai 1896.

Der Königliche Landrath,
Pastor.

Bekanntmachung.

Die Herren Bürgermeister des Bezirks ersuche ich hier-

Der Baronin Traum.

Roman von Wladimir v. Dombrowski.

(Nachdruck nicht gestattet.)

„Wo bist Du, Martha?“
„Hier Mütterchen — hier!“ Mit diesen Worten erhob sich aber auch schon die fast sylphenhaft zierliche Gestalt, welche bisher in der Feuerstube des großen Vaterzimmers gesessen. Mit leichten Schritten näherte sie sich nun der Lagerstätte im Hintergrunde des einfach eingerichteten Raumes. Dort schlug sie behutend mit der Rechten, aber von Arbeit zeugenden Hand die Gardinen zurück, welche das Bett verhüllten.

„Winnstest Du etwas, Mütterchen?“ fragte das junge Mädchen nun. Sein blonder Kopf neigte sich dabei tief zu dem wachsenden Gesicht herab, das da vor ihm auf dem Pfühl ruhte.

Es waren edle, klassisch geschliffene Züge, in welche die blauen Augen des amüthigen Geschöpfes jetzt blickten. Aber wie vollendet schien das Antlitz der sichtlich schwer Kranken auch einst gewesen sein mußte, jenen unbeschreiblichen Liebreiz, der dem Gesichtchen Marthas eigen, konnten sie doch nie besessen haben. Dazu fehlte ihnen der Ausdruck echt weiblicher Züchtigkeit, lag es — selbst noch zu dieser Zeit schwersten körperlichen Leidens — doch zu hart und streng um den bleichen Mund.

Freilich, einen Moment schienen diese charakteristischen Züge von ihrer Tiefe beklüßter zu wollen. Auch der starke Blick der Leidenden ward bewegter. Ja, wie in namenloser Seelenqual, so durchdrachte es sogar denselben, als sie klanglos erwiderte: „Ich muß wenigstens mit Dir sprechen, mein Kind!“ Während die abgegrübten Hände der vielleicht vierzigjährigen Frau dann beängstigt raslos über die weiße Decke ihres Lagers zu huschen begannen, setzte sie hinzu:

„Ich habe Dir eine Mittheilung zu machen, welche ich nicht länger hinauschieben darf!“ — Sie hustete. „Da nimm Platz, Martha.“ — flüsterte sie darauf und machte eine Bewegung nach dem Stuhl, der hinter ihrem Nachtschischen vor dem Bette stand. „Gut! Und nun bringe Dein Ohr meinem Munde so nahe als möglich. Ich bin nicht in Stande anders als im Flüsterton zu sprechen.“
„So schwach fühlst Du Dich heute, Mütterchen?“ Erschrocken war die Frage über die Lippen des jungen Mädchens gekommen. Ein Blick unglücklicher Angst traf dabei aus den sanften blauen Augen das Gesicht der Kranken.

Die aber senkte nur zustimmend die blasser Stirn, über welche sich nachtschwarze Haarsträhnen legten. „Du darfst Dir deshalb kein schweres Herz machen,“ hauchte die Kranke dann. „Im Gegentheile, wenn Du Deine Mutter wirklich lieb hast, so solltest Du Gott danken, daß er Dir mit dieser bemerklichen Schwäche die Gewißheit giebt, wie auch mir endlich die Erlösung winkt.“
„Mutter — meine Mutter!“ Aus tiefster Seele tönten die Worte über die Lippen des jungen Mädchens.

Die Kranke aber runzelte die Stirn, als sie die aufquellenden Thränen in den Augen ihres Kindes bemerkte.
„Ich mußte Dich vorbereiten, Mädchen,“ hauchte sie. „Jetzt wünsche ich auch, daß Du Dich zu fassen vermagst. Dem Unabänderlichen sollen wir Menschen mit klarem Auge entgegensehen. Das Scheiden ist nun einmal unser Los. — Für mich blieb der Tod dazu, wie schon oft gesagt, die einzige Wohlthat, die mir noch widerfahren konnte. Freilich, so lange Du Kind warst, wünschte ich selbst, daß er mir noch fern bliebe. Jetzt aber...“

„Mutter, ich sehe Dich an, sei nicht grausam!“
„Bin ich das denn? Ich dachte, ich thäte nur meine Pflicht, wenn ich so spreche. Aber sei es drum, ich kann auch über diesen Punkt schweigen. Außerdem ist es Zeit, daß ich mit meinen Dir in Aussicht gestellten Mittheilungen beginne.“ setzte die Kranke dann leuchtend hinzu. „Sei vernünftig, Kind,“ flüsterte sie noch, „und unterbrich mich jetzt nicht mehr. Freilich, verwunderlich genug werden Dir meine Worte klingen — und doch...“

Sie hustete wieder und die Rechte der Kranken fuhr nach der Brust. Aber mit Aufgebot ihrer ganzen Kraft bezwang sie sich. Und nun die Hände über der Decke faltend, rang es sich mühsam über ihre Lippen, oft noch von schmerzhaften Husteln und leisem Nieszen unterbrochen:

„Du bist vaterlos aufgewachsen, Martha. Seit Deinem zweiten Lebensjahre war es nur mein Auge, Kind, das über Dich wachte. So lange Du denken kannst, weißt Du auch nichts anderes, als daß Du nur noch mich hattest. Freilich, direkt gesagt habe ich Dir etwas derartiges nie. Aber aus hingeworfenen Bemerkungen — meinem Schweigen — hast Du es Dir zusammengeklügelt, daß Dein Vater gestorben, als Du noch ein ganz kleines Kind warst.“
„Und ist es nicht so, Mütterchen?“ unterbrach Martha hier doch wieder mit atemloser Hast die Rede der Kranken.
„Nein, mein Gatte ward nicht abgerissen, ehe ich hierher nach

dem kleinen näheischen Städtchen zog, „Gott“ löste unsere Ehe nicht, sondern...“
„Sondern?“ fragte Martha jetzt und die roten Fingerchen, welche sich um den Bettpfosten gelegt, zitterten nervös.

Ein qualvoller Seufzer entrang sich der Brust der Leidenden: „Sondern mein alleiniger Wille. Ich bin die geschiedene Frau Deines Vaters.“

„Ah!“ stieß das Mädchen hervor. „Und dieser Vater,“ stammelte sie dann, „wo ist er — und was war mit ihm, daß...“
Sie hielt inne, vielleicht weil sie fühlte, wie es unkindlich gewesen wäre, auch den Beschluß dieses Satzes hinzuzufügen.

Dennoch entgegnete die Kranke fast sofort: „Dein Vater lebt in Norddeutschland in der Stadt Düren.“
„Wo ich geboren ward?“ fragte das junge Mädchen.

Die Mutter neigte zustimmend das Haupt. „Als ich mich mit Alfred Windholm vermählte,“ fuhr sie nach einer Pause fort, während sich der Atem keuchend der Kranken Brust entrang und Martha vor dem Bett in die Kniee gesunken war — „als ich mich mit Alfred Windholm vermählte, nahm er dort die Stellung eines besoldeten Regierungsassessors ein. Von Hause aus aber stammten wir beide aus ländlichen Verhältnissen. Ja, wir waren sogar Nachbarns-kinder.“

„Dein Vater, der Sohn des Generaldirektors auf der Herrschaft des Grafen Delmenhorst, ich die Tochter Ottokar Brüggens der als Oberförster über die Wäldungen Erlauchs gekehrt worden. Die beiden gräflichen Beamten nannten sich Freunde, wir aber, Dein Vater und ich, waren schon seit unserer Kindheit für einander bestimmt.“

„Und doch bist Du eine geschiedene Frau?“ fragte Martha leise.

„Seit siebzehn Jahren,“ hauchte Frau Windholm.

„Aber warum?“
Wie unglückliche Bitterkeit zog es über das Antlitz der Kranken. „Die Schwester Deines Vaters trug die alleinige Schuld an dem unheilbaren Bruch zwischen uns,“ entgegnete sie dann. „Wir hatten das Mädchen zu uns in das große, schöne Haus gerufen, das Dein Vater von einem Verwandten geerbt. Wanda Windholm war Waise geworden und besaß keine Stütze außer ihrem Bruder. So nahm er sich natürlich ihrer an. Sie aber streute Unfrieden und Mißtrauen zwischen ihr und sein Weib, zog in der Seele meines Gatten einen Verdacht groß, der...“
31,20
Frau Windholm stöhnte. Unwillkürlich ballte sie dabei die Rechte.

Bieh- und Krammarkt

Dienstag den 19. Mai 1896,
zu Bütgenbach.

Der Bürgermeister, Kirch.

Bekanntmachung.

Die Einkommensteuer und die Ergänzungssteuer sind mit dem vierten Theile ihres Jahresbetrages spätestens am 16. Mai, die Betriebssteuer ist mit ihrem ganzen Betrage sofort zu entrichten.

Stadtkasse St. Vith, van Werich.

Empfehle meinen reichhaltigen Vorrath in Fußbekleidung:

Herren-Zugstiefel, Arbeitsschuhe, Segeltuch-Halbschuhe, etc., Damen-Knopfschuhe, Zugstiefel, Halbschuhe, Spangen, Lasting, Segeltuch, Ballschuhe etc. Kinderohrenschuhe, Spangenschuhe, Halbschuhe, gewendete Schuhe,

in den verschiedensten Dessins.

Es kosten z. B. ein paar Herren-Zugstiefel:

in Kalbleder 9.— Mark, in Rindsleder 8,50 Mark
Damen-Knopfsch. Pilsener Kalbl. gelbgen. 10.— Mk.
" Zugstiefel lackbl. " 9.— Mk.
" " Kalbleder " 7,50 Mk.
" alles bei guten Lederzuthaten.

Da es immer Abnehmer für billige Waare?? gibt verkaufe ein Paar Herren-Zugstiefel zu 5,50 Mark, ein paar Damen-Zugstiefel zu 4,50 Mk.

Alle Artikel nach Maas angefertigt, 10—30% höher je nach Bestellung.

Empfehle zugleich meine

Lederhandlung und Schäfteverkauf.

Ein Paar Herren-Zugschuhe mit Knopfverzierung schon von Mk. 3 an.

Ad. Rimy, St. Vith.

Neue Mähmaschine

für Gras, Alee und Getreide äußern sich einige sehr angenehme Herren Landwirthe unseres Kreises wie folgt:

Man könne damit sehr zufrieden sein. Sie sei sehr solid und stark gebaut, trotzdem aber sehr leicht im Zug. Man brauche trotz großer Tagesleistung die Pferde nicht zu wecheln. Kein Mäher sei im Stande so kurz abzumähen, keine andere Maschine mache solch tadellose Arbeit. Zu beziehen ist dieselbe durch jedes Maschinengeschäft. Abbildungen und Beschreibungen versendet auf Wunsch der Hauptagent:

MORITZ WEIL jr., Frankfurt a. M.

Gesellich geschützt!

D.-R.-G. M. Nr. 52041.

Regulier-Badöfen

Neuester Konstruktion.

Leicht transportierbar — Feuerfester.

Kann in jedem beliebigen Raum aufgestellt werden.

Bedeutende Ersparnis an Heizmaterial.

Praktischer und billiger als jeder Andere.

Liefert in verschiedenen Größen unter voller Garantie, für 6, 9, 12 zc. Brode

Julius Binot,

Schlossermeister in Malmedy.



Uhren

aller Art als:

Taschenuhren, Regulateure, Wanduhren, Wecker nur unter Garantie

Trauringe, Brillen, Thermometer, Barometer, in preiswürdiger Waare zu haben bei

Uhrmacher MARTH.

Werkstätte für Reparatur.

Sie husten nicht mehr beim Gebrauche der Zwiebel-Bonbons. Ventel à 20 25 40 oder 50 Pfg. à t zu haben in Burg-Reuland bei Frau J. B. Detrec.

Bieh- und Mobilar-Versteigerung zu Neidingen.

Am Montag den 18. Mai cr.
Vormittags 9 Uhr,

wird der unterzeichnete Notar auf Anstehen der Ww. Jakob Lambert und Kinder zu Neidingen,

- 1 5jährige starke Stute, 2 Fochochsen, 5 Kühe (wovon 3 trächtig), 2 Rinder, 4 junge Ochsen, 2 Kälber, 4 Schweine (davon 2 trächtig);
- Haushabillen aller Art;
- Ackergeräthe jeder Art, insbesondere: 1 Wagen, 1 Karre, 1 Schlagkarre, 2 Pflüge, 1 Welle, Eggen, 1 Dreischmaschine, 1 Fruchtreinigungsmaschine, 1 Heschelmaschine;
- 5 Malter Hafer, 5 Malter Korn, 6 Malter Kartoffeln;
- eine Partie Eichen- und Buchen-Nutzholz (zu Schreiner- und Stellmacherarbeit geeignet).

öffentlich gegen Zahlungsausstand versteigern.

St. Vith, den 6. Mai 1896.

Dr. Sassenrath, Notar.

Am 27. Mai

Nachmittags 2 Uhr,

läßt Gutbesitzer Hoffmann aus Nimsreuland zu Plüttscheid in der Wirthschaft Thelen seine in Plüttscheid gelegenen

Wohngebäude nebst Zubehör und 2 anliegenden Pächen

öffentlich auf Borg versteigern durch den Königl. Notar Sollenberg in Wargweiler.

Gerichtlicher Verkauf.

Am Donnerstag den 21. Mai cr.,
Vormittags 11¹/₂ Uhr,

sollen zu Losheim 2 Ochsen und 1 Kuh öffentlich gegen Baarzahlung versteigert werden. Verammlung an der Schule in Losheim. St. Vith, den 15. Mai 1896.
Mohr, Gerichtsvollzieher.

Machener Exportbier-Brauerei

Niederlage: A. Lamby, Montenan (Eifel).

Prima Lagerbier 16 Mk. pro Hektoliter.

" Pilsener 20 " " "

" Münchener 22 " " "

franco Station; ins Haus eine Mark mehr.

20²/₃ Liter Flaschen-Lagerbier für 3,20 Mk.

20¹/₂ " " " " 2,60 "

20¹/₃ " " " " 2,00 "

20²/₃ Liter Flaschen-Pilsener für 3,60 Mk.

20¹/₂ " " " " 3,00 "

20¹/₃ " " " " 2,40 "

20²/₃ Liter Flaschen-Münchener für 4,00 Mk.

20¹/₂ " " " " 3,20 "

20¹/₃ " " " " 2,60 "

20²/₃ Liter pasteur. Exportbier 5,00 Mk. franco Haus.

Den geehrten Abnehmern werden diese Biere wöchentlich oder alle 14 Tage frei in Haus besorgt. Durch wöchentliche und kleinere Sendungen der Brauerei ist die Niederlage im Stande, stets nur frisches Bier liefern zu können. 4(116)

Durch die ganze Welt

ist schon gedungen der gute Ruf von

Luhn's Wasch-Extract

D. R.-Patent 82,424.

Großartige Reinigung der Wäsche!

Absolut nicht scharf! Holen Sie zum

Versuch 1/2 Pfd. à 15 Pfg. bei J.

Ph. Surges St. Vith.

Henri Dehez Malmedy.

Empfehle Klaviere und Harmoniums der bestrenommirten Fabriken zu Original-Preisen. Zahlungsbedingungen nach Uebereinkunft. Ausnahmsbedingungen für Herren Beamte, Lehrer, Pfarrer. Gebrauchte Klaviere und Harmoniums sind fortwährend per Monat zu vermieten. Zu allen Gelegenheiten als Konzerten, Hochzeiten, Soirees, sind Klaviere jederzeit zu verleihen. Reparaturen und Stimmung. Alte Klaviere nehme in Tausch.

Allen Bekannten und Freunden, welche nem Manne,

Fabrikdirektor

Paul Reichardt

auf seinem Begräbnisse die letzte Ehre erwies und mir in dieser schweren Zeit mit Rath That zur Seite gestanden haben, sage ich hiemit meinen herzlichsten Dank.

Pont, 12. Mai 1896.

Frau Paul Reichardt,
Martha, geb. Kaffka

Meiner geehrten Kundschaft zur gest. Nachricht ich mein

Möbel-Lager

bedeutend vergrößert und stets die größte Auswahl der einfachsten wie der hochlegantesten Möbel-Lager habe.

Ganze Zimmereinrichtungen.

Kinderwagen in großer Auswahl.
Reichhaltiges Lager in Tapeten in neuester Muster.

Bei Bedarf halte mich bestens empfohlen.

M. Lehnen, Schreinerei u. Möbelhandl. St. Vith.



Cognac

reines Weindestillationsprodukt. Kräftig und von lieblichem Geschmack in ganzen und halben Literflaschen
Rm. 2.— Rm. 3.—

Aerztlich empfohlen

Sanitäts-Cognac
Rm. 3,50.

Aleinige Niederlage für St. Vith, bei Joh. Ph. Surges.

Zwei Ziegelpflüge

auf sofort gegen hohen Afford gesucht von A. R. Köhler, bei Schweiler.

Ein properes Dienstmädchen für alle Hausarbeiten kann gegen hohen Lohn gesucht. Eintritt sofort. sagt die Exp. d. Bl.

Ein in Küche und Hausarbeit erfahrenes, und gepföhlenes

Dienstmädchen

sucht Frau Rentmeister Sichel Malmedy.

Ein kräftiger und zuverlässiger

Fuhrknecht

für sofort gesucht. Auskunft in der Exp. d. Bl.

Ein kräftiges

Dienstmädchen

welches alle Hausarbeit versteht, für sofort gesucht. die Exp. ds. Bl.

Ein zuverlässiger

Schäfer

wird gesucht zum 7. Juli. Schloß Wallerode.

Ein fleißiges kräftiges

Mädchen

gesucht für alle Hausarbeiten von Joh. Impert Cupen, Gospertstr. 50.

Ein Dienstmädchen

für besseren Haushalt und ein Pferdepfleger zum 1. Juni gesucht. Wo sagt die Exp. d. Bl.

Ein schöner Doppelpenny fehlerfrei billig kaufen bei Joh. Ph. Surges in Malmedy.

Der heutige Nr. liegt ein Prospekt über guten, Apothekewaaren, Thierarzneimittel und Bandstoffe, von Joh. Coloners, St. Vith, bei

Das Kreisblatt für den Kreis erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Samstag.

Bestellungen werden bei allen Postämtern, Landbriefträgern und in den entgegengenommen.

Der Pränumerationspreis beträgt ein Quartal in St. Vith oder in Malmedy abgeholt 1 Mark; Post bezogen 1 Mark 25 Pf. einschließlich der Bestellgebühren.

Verantwortlicher Redacteur J.

Nro. 41.

Amtl. Beka

Bekanntmachung betreffend den Betrieb von

4. In der zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter im zwischentwischenen Stunden und im ersten Stunden der Ruhezeit überbleibende darfst jeder Gefühle und Stunden lang bei der Herannahen aber bei der Herannahen und im Uebrigen nur also nicht zu regelmäßiger verwendet werden.

Als gelegentliche Diebstahl, die außerhalb Haupt- und Nebenarbeiten kommen, z. B. das Abladen von Mehl, Holz oder Kohlen an einzelne Stunden. Zu zählen also nicht die regelmäßigen, z. B. das alltägliche an die Kunden, das Reinigen der Maschinen und dergl. die tägliche Arbeitsschicht.

5. Soweit die unter dem Gesetz fallenden Betriebsstellen für sie hinsichtlich der Arbeiterinnen und der Vorschriften der Bekanntmachung der §§. 135 bis 139 a d. B. G. B.

6. An Sonn- und Feiertagen taunntmachung des Reichs-Gehältern und Lehrlingenordnung und der in §§. 135 bis 139 a d. B. G. B. vorgesehenen Ausnahmsbestimmungen dies mit den Bestimmungen der Bekanntmachung vereinbar ist. Die Bestimmungen nicht länger dauern.

Durch Ueberarbeit an 13 der Bekanntmachung der Bestimmungen verlängert werden aber in der Regel ihre Bestimmungen-Präsidenten an

Der Pa

Roman von Wladimir

Wie wenig das junge, so dieser Stunde dazu aufgelegte Kranke merkte ihr Wohl an Sache war. Democh sprach stens nicht eher, als bis es nur leiser und schwerfälliger „Nun ist's genug, mein Knie konnte.“

Mit einem Atemzug tiefer, klappte das Buch zu der Mutter mit allem Notwendigen. Erst als sie sich überzeugt nichts fehlte, nahm sie ein Kissen, in dem ihr eigenes Kissen, ehe das junge Mädchen faltete es ja die Hände in ihm daß er, der Mütterliche und Gütliche Vater und Mutter von der Natur doch ihr Wohl zu sich, doch nicht zu erquickenden Wirre Träume warfen sie auf den weichen Kissen hin in schwankendem Rahm auf der verhängenen. Aber mit überwindende Fahrzeug auf den Stuhl badet, erwachte Martha da die Wirklichkeit finden; nach mit dem Kisse: „Gott sei Dank!“

Als sie sich, rasch angekleidet Nebenstube, davon überzeugt sich sie auf den Zehenspitzen hängen nicht zu können, in nehmen von gestern Abend festlich. Es war dies, beiläufig Möbel. Aber seine häßliche den Einrichtung des kleinen allein nur mit dem Töchterchen niederen Gebäudes zeigte in